Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124),

der §§ 2, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 225), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132),

des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert am 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 432),

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 22. Juni 1994 den Bebauungsplan Nr. 10 "Stadtmitte" - Teilplan E - "Schützenstraße/Unteres Marktfeld" und die Gestaltungsfestsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung vom 22. Juni 1994 ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

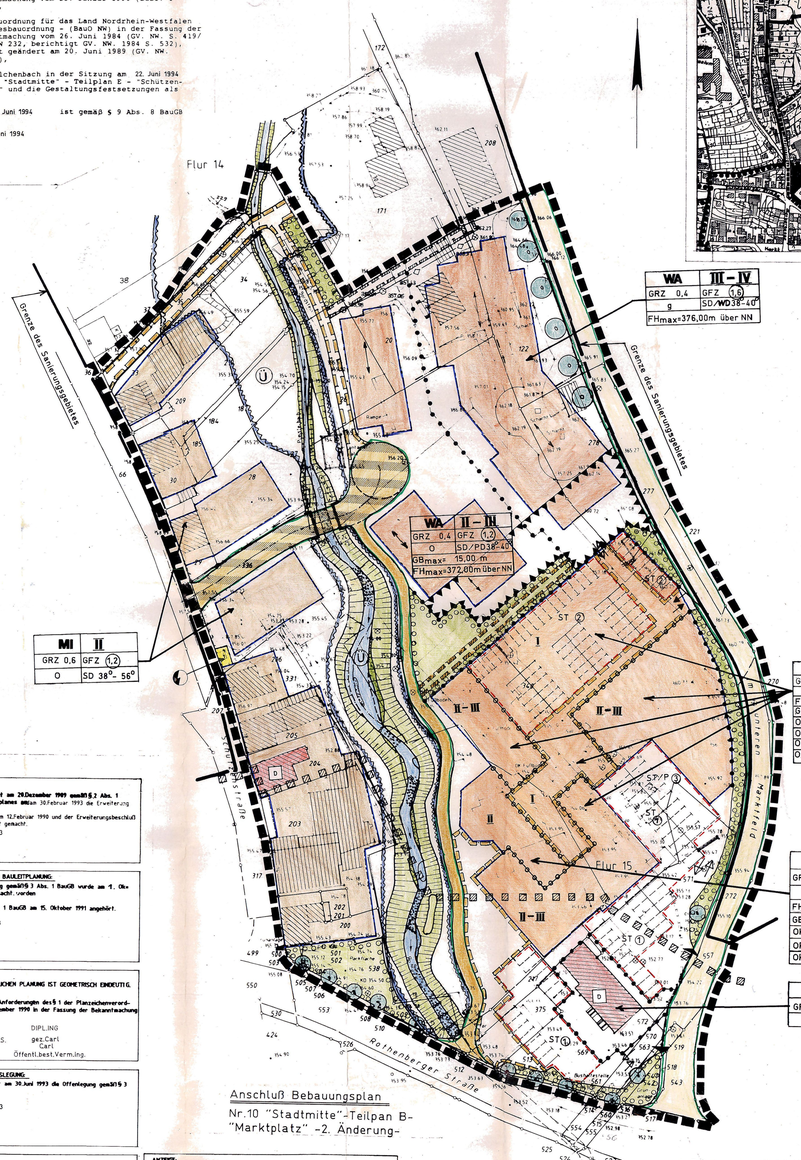
Hilchenbach, den 24. Juni 1994

Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.
Bell

Übersicht:





AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 28.Dezember 1989 gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 30.Februar 1993 die Erweiterung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.Februar 1990 und der Erweiterungsbeschluß am 19. Juli 1993 ortsüblich bekannt gemacht.
Hilchenbach, den 10.August 1993
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG:
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 4. Oktober 1991 ortsüblich bekannt gemacht vurden
Die Bürger wurden gemäß 3 Abs. 1 BauGB am 15. Oktober 1991 angehört.
Hilchenbach, den 10.August 1993
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

GEOMETRISCHE ÜBEREINSTIMMUNG:
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom22. Januar 1991 (BGBl.I S. 58).
Siegen, den 17. Januar 1994 L.S. DIPLING ges.Carl Carl
Stand: 21. Mai 1990 Öffentl.best.Verm.Ing.

BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG:
Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 30.Juni 1993 die Offenlegung gemäß § 3 Abs2 BauGB beschlossen.
Hilchenbach, den 10. August 1993
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß Bekanntmachung vom 19.Juli 1993 in der Zeit vom 11. August 1993 bis 13.September 1993 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Hilchenbach, den 15. September 1993
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG:
Der Rat der Stadt Hilchenbach hat am 24. November 1993die erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Hilchenbach, den 18. Januar 1994
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
Der geänderte Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß Bekanntmachung vom 10 Januar 1994 in der Zeit vom 25 Januar 1994 bis 28 Februar 1994 einschließlich gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Hilchenbach, den 28. Februar 1994
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINALPLAN:
Diese Kopie stimmt mit dem Original des Bebauungsplanes und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Hilchenbach, den
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

ANZEIGE:
Dieser vom Rat der Stadt Hilchenbach am 22.Juni 1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 10 "Stadtmitte"-Teilplan E-"Schützenstraße/Unteres Marktfeld" ist der Bezirksregierung Arnsberg am 25. Oktober 1994 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 29. Januar 1995 AZ.:35.2.1.2.-35.28/94 geltend gemachte Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht worden.
Hilchenbach, den 6. Februar 1995
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

INKRAFTTRETEN:
Die Zustimmung zu dieser Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 6 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV.NW.S.274/SGV.NW. 2023) am 13 März 1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 1. März 1995 vom Bürgermeister unterzeichnet.
Hilchenbach, den 15. März 1995
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

VERFAHREN NACH 13 BAUGB.
Nach der erneuten öffentlichen Auslegung vom 25. Januar 1994 bis einschließlich 25. Februar 1994 wurde ein Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Hilchenbach, den 6. Mai 1994
Der Stadtdirektor
gez. Bell L.S.
Bell

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 7 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauO NW

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 10 "Stadtmitte" Teilplan E - "Schützenstraße/Unteres Marktfeld"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
Die grünen Straßenbegrenzungslinien hinter den Verkehrsflächen, die unterschiedliche Farbgebung sowie die Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft (Preisterbach) gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Diese Begrenzung gilt auch für die Gestaltungsfestsetzungen.

Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit gleichzeitig Baugrenze. Diese Begrenzung gilt auch für die Gestaltungsfestsetzungen.

SO - Einkaufs- und Dienstleistungszentrum - Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 1 und 3 BauNVO

Die Artund das Maß der baulichen Nutzung wird geschoßweise festgesetzt.

Die Ausführung bzw. bauliche Nutzung eines Untergeschosses ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben.

1. Untergeschoß

Zulässig sind:

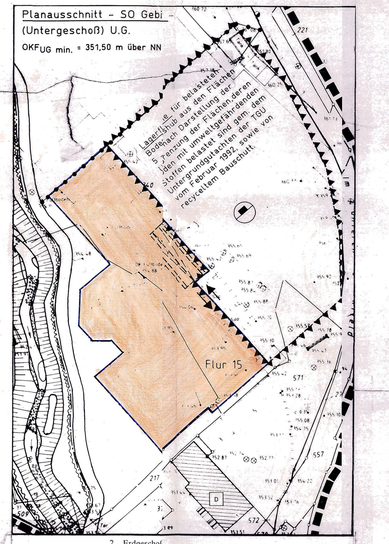
- notwendige technische Einrichtungen, Abstellung,- Keller- und Lagerräume für die darüberliegenden Geschosse.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Stellplätze, Garageneinstellplätze für die darüberliegenden Geschosse und deren Nutzungen.

Die mögliche zu bebauende Fläche, die Höhenlage ist im nachfolgenden Planausschnitt festgesetzt.

Planausschnitt - SO Gebi - (Untergeschoß) U.G.
OKFUG min. = 351,50 m über NN



2. Erdgeschoß

Zulässig sind:

Großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsgeschäfte mit einer max. Verkaufsfläche von insgesamt 4000 m².

Dabei darf im SO Bereich eine max. Verkaufsfläche von 2100 m² nicht überschritten werden.
Im Non-Food leich sind nur folgende Branchen bis zu einer max. Verkaufsfläche von in max. m² zulässig, die ausnahmsweise um 20 % Branche überschritten werden darf, wenn dadurch die großflächige festgesetzte Verkaufsfläche nicht überschritten wi.

Branchen	max. Verkaufsfläche in m²
Herren-, Dame und Kinder-Oberbekleidung	800
Lederwaren/Kttaschen	200
Sportartikel,ortbekleidung	300
Heimwerkerbedf	500
Feinkost	100
Gläser/Porze:n/Geschenke	200
Haushaltswar	100
Parfümerie/Kostik	100
Fisch-Spezia.schäft	80
Schmuckwaren,weler	80
Elektro-, Kl.- und Großgeräte	500
Spielwaren	300
Schreibwaren	200

Weiterhin sindsnahmsweise zulässig sonstige Branchen wie z. B. Blumen, ssk, Fotoartikel, Bettwäsche, Fahrräder bis max. 150 m² Verkaufsfläche, wenn dadurch die geschoßweise festgesetzte max. kaufsfläche nicht überschritten wird.
Ausnahmsweisonnen zugelassen werden.
- Schank- uSpeisewirtschaften.
- Sonstige ererbebetriebe.
- Vergnügusstätten.

Innerhalb der übauaren Grundstücksfläche sind Stellplätze nur auf einer Gesafläche von max. 775 m² einschl. Zu- und Abfahrten sowie c dazugehörigen Fahrbahngassen zulässig.

Ausnahmsweist die Anlegung der Stellplätze innerhalb der überbauaren Gndstücksfläche als zweistöckige Parkpalette zulässig; wobei Fußbodenhöhe der obersten Ebene 357,00 m ü NN nicht überreiten darf.

Außerhalb der irbauaren Grundstücksfläche sind Stellplätze in den für Stellpl (ST,ST/P) bezeichneten Bereichen zulässig
In der nichtüberbauaren Grundstücksfläche ist die Anlegung von Stellplätzen nusnahmsweise zulässig.
Die überbauaren Grundstücksfläche, die Höhenlage, die Nutzung und die Begrenzten der Stellplätze sind im nachfolgenden Planausschnitt festgtzt.

Planausschnitt: -SO Gebi- (Erdgeschoß) E.G.
OKFEG max.= 355,50 m über NN
OKST/P max.=357,00 m über NN



WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude.
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Von den Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

Ziffer 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Ziffer 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Ziffer 3. Anlagen für Verwaltungen

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4. und 5. sind nicht zugelassen.

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:

1. Wohngebäude.
2. Geschäfts- und Bürogebäude.
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
4. Sonstige Gewerbebetriebe.
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Ziffern 6, 7, 8 sowie die Ausnahme gemäß § 6 Abs. 3 BauN VO sind nicht zulässig.

Baugrenze

WA/MI FSO überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zulässig.

Das gilt auch für Anlagen soweit sie nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zugelassen werden können.

Entlang der Umgrenzungslinie der Flächen für die Wasserwirtschaft ist ein 3,00 m breiter Schutzstreifen von aufstehenden baulichen Anlagen freizuhalten.

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

z.B. II–III Zahl der Vollgeschosse als Mindest-u.Höchstgrenze

Garagengeschosse sind gemäß § 21a BauN VO nicht auf der Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.

z.B. 0.8 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 2.4 Geschoßflächenzahl (GFZ)

3. I. Obergeschoß

Zulässig sind:

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsgeschäfte mit einer max. Verkaufsfläche von 1.500 m.

Dabei sind nur folgende Branchen bis zu einer max. Verkaufsfläche von in max. m² zulässig, die ausnahmsweise 20 % je Branche überschritten werden darf, wenn die je Geschoß festgesetzte max. Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Branchen im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß	max. Verkaufsfläche in m²
Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung	800
Lederwaren/Handtaschen	200
Sportartikel/Sportbekleidung	300
Heimwerkerbedarf	500
Feinkost	100
Gläser/Porzellan/Geschenke	200
Haushaltwaren	100
Parfümerie/Kosmetik	100
Fisch-Spezialgeschäft	80
Schmuckwaren/Juwelier	80
Elektro-, Klein- und Großgeräte	500
Spielwaren	300
Schreibwaren	200

Weiterhin sind ausnahmsweise zulässig sonstige Branchen, wie z.B. Blumen, Kiosk, Fotoartikel, Bettwäsche, Fahrräder bis max. 150 m² Verkaufsfläche, wenn dadurch die geschoßweise festgesetzte max. Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet sind.
- Sonstige Gewerbebetriebe.
- Vergnügungsstätten.

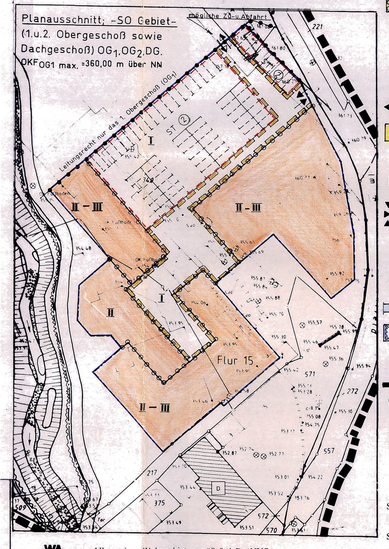
4. II. Obergeschoß und Dachgeschoß

Zulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Wohnungen.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die überbauare Grundstücksfläche oberhalb der Erdgeschoßebene des OG1, die Nutzung und die Begrenzungen der Stellplätze sind im nachfolgenden Planausschnitt festgesetzt.

Planausschnitt; -SO Gebiet- (1.u.2. Obergeschoß sowie Dachgeschoß) OG_1,OG_2 DG.
OKFOG1 max. =360,00 m über NN



B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Wasserflächen - der Preisterbach - (mit Fließrichtung)

Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

Überschwemmungsgebiet

Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt.

Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.

C. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 81 Abs. 4 BauO NW

Der Gestaltungsbereich entspricht der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr.10 "Stadtmitte" - Teilplan E - Schützenstraße/Unteres Marktfeld -

SD In den mit "SD" bezeichneten Gebieten sind außer symetrischen Satteldächern Flachdächer in den Bereichen zulässig, für welche Zahl der Vollgeschosse I festgesetzt ist.
Da wo Zahl der Vollgeschosse II–III festgesetzt ist, sind Flachdächer nur ausnahmsweise zulässig. OKFOG1 = 360,00m darf dabei von der Flachdachoberkante nicht überschritten werden.

SD/FD In dem mit "SD/FD" bezeichneten Gebiet sind außer symmetrischen Satteldächern ausnahmsweise Flachdächer und Sonderdachformen wie z. B. Kuppeln zulässig.

SD/WD In dem mit "SD/WD" bezeichneten Gebiet sind außer Satteldächer und Walmdächer aufnahmsweise Pultdächer u. asymmetrische Satteldächer zulässig und für untergeordnete Bauteile als Anbauten bzw. Zwischenbau zum Hauptbaukörper Flachdächer.

Nebenanlagen und Garagen können ausnahmsweise mit Flachdächern zugelassen werden.

FH_{max} Firsthöhe der Gebäude maximal in "m" über NN
In den mit "FH" bezeichneten Bereichen darf die max. zulässige Firsthöhe (z. B. FHmax 372,50 m über NN) nicht überschritten werden.

GB_{max} Giebelbreite der Gebäude maximal in "m"
Die mit GB max. festgesetzte Giebelbreite (z. B. GB max. = 15.0 m) darf nicht überschritten werden.

Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:

38° - 56°	- Mischgebiet MI = 38° - 56°
30° - 40°	- allgemines Wohngebiet WA = 30° - 40°
36° - 40°	- Sondergebiet SO = 38° - 40°

Als Dacheindeckung sind nur Naturschiefer, schieferfarbener Kunststeinschiefer und sonstiges Bedachungsmaterial in den Farben RAL 7009 oder dunkler zulässig.

Flachdächer und Sonderdachformen sind von dieser Vorschrift freigestellt.

Dachgauben sind nur in Form von Dachhäuschen zulässig. Der Abstand vom Dachende (Ortgang) muß mindestens 2,50 m und die traufseitige Ansichtsfläche darf höchstens 4,00 m betragen.

Fenster sind nur im stehenden Rechteckformat zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden. Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn sie eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten. Buntlichtwerbeanlagen sind nur ausnahmsweise zulässig. Wechsellicht - Lauftschrift - Laserwerbeanlagen sind nicht zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise zulässig.

D. Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB

Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Untergrundgutachten der TUG GmbH vom Februar 1992)

1 - 4 Kleinräumige Flächen mit höheren Schwermetallbelastungen, insbesondere aus der Produktion des Lederwerkes bzw. der Pelzveredelung.

5 - 9 Flächen mit verteilt auftretenden erhöhten Schwermetallgehalten, insbesondere aus Anschüttungen historischen Ursprungs, deren Böden nach Maßgabe des Untergrundgutachtens der TGU vor Ort verhleiben können.

10 - 11 Bereiche mit Belastungen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen aus der Produktion des Lederwerkes bzw. der Pelzveredelung.

Fläche für die Lagerung von belastedem Bodenaushub

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

Höhenangaben der baulichen Anlagen in m bezogen auf NN

OKF_{UG}	Oberkante Fußboden Unterschoß im SO-Gebiet (mindestens)
OKF_{EG}	Oberkante Fußboden Erdschoß im SO-Gebiet (maximal)
OKF_{OG1}	Oberkante Fußboden 1. Obergeschoß im SO-Gebiet (maximal)
$OK_{ST/P}$	Oberkante oberste Stellplatz- bzw Parkdeckebene (maximal)

Firstrichtung zwingend

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Fußweg

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
gemischte Verkehrsfläche
(Fuß- und Fahrzeugverkehr)

Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht zugunsten der Anlieger und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Flächen.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen.

ST Stellplätze

Begünstigte:

ST① Nutzungen des EG

ST② Nutzungen des I., II., OG und DG außer Stellplätzen im Zusammenhang mit der Nutzung für Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten, für welche ein Stellplatznachweis bzw. die Anlegung Benutzung hier unzulässig ist.

ST③ Nutzungen des EG, I, II, OG und DG

ST/P④ Stellplätze, ausnahmsweise ist die Anlegung der Stellplätze in Form einer zweistöckigen Parkpalette zulässig.

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung
a) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Hauseingänge in max. 2,5 m Breite sind innerhalb der privaten Grünfläche zulässig. Nur standortgerechte Laubgehölze sind zulässig.

Anpflanzen von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a

Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b

Fläche für die Lagerung von belastedem Bodenaushub.

Fläche für Versorgungsanlagen

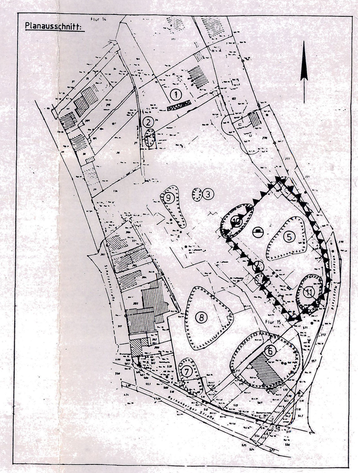
Ein- und Ausfahrtsbereich

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen.

Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Schlafräume bzw. Schlafraumfenster zu der im angrenzenden SO-Gebiet liegenden Stellplatzfläche in der Ebene des 1. OG angeordnet werden. (S ②)

Die Flächen sind im nachfolgenden Planausschnitt gekennzeichnet.

Planausschnitt:



E. Sonstige Darstellungen

Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen.

Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen.

354.48 Höhenpunkt mit Höhenangabe in m über NN

Vorhandene Gebäude mit Hausnummerangabe

Böschung

Umgrenzung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 10 "Stadtmitte" - Teilplan B - "Marktplatz"

vorgeschlagene Aufteilung der Stellplätze

mögliche Anlegung einer Rampe als Zu- und Abfahrt zum UG

Zuliefererverkehr mit LKW für das Erdgeschoß

mögliche Zu-und Abfahrt zu Baugrundstücken

F. Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauer, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hilchenbach als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und das Gutachten der TGU vom Februar 1992 beigefügt.

G. Inkrafttreten

Diese Bebauungsplansatzung wird am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 10 "Stadtmitte" - Teilplan E - Schützenstraße/Unteres Marktfeld" treten für diesen Bereich die Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes - Nr. 10 "Stadtmitte" - Teilplan B - "Marktplatz" - 2. Änderung vom 09.10.1979 außer Kraft.

Plan des Satzungsbeschlusses

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr.10
„Stadtmitte" – Teilplan E –
„Schützenstraße/Unteres Marktfeld"
Satzung vom : 1. März 1995
Maßst.1: 500
Stand: 20. April 1994
Gem. Hilchenbach Flur 15 u. 14teilw.